



Veranstaltungsverbot nach dem Epidemiegesetz – Verordnung

**der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, mit der im Bezirk Freistadt die Durchführung von
Veranstaltungen untersagt wird:**

§ 1 Verbote

- (1) Innerhalb des Bezirkes Freistadt wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen, untersagt.
- (2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von den unter § 1 genannten Verboten sind jedenfalls Zusammenkünfte von allgemeinen Vertretungskörpern, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Exekutive, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, etc.) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die reguläre Arbeitstätigkeit in Unternehmen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3 Befugnisse

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln Veranstaltungen zu schließen und Personen, welche an diesen teilzunehmen beabsichtigen, aus dem Veranstaltungsbereich wegzuweisen.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 40 lit b und c Epidemiegesetz mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht.
- (2) Sie tritt am 11. März 2020 um 08:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020, 12:00 Uhr außer Kraft.

27. Josefi-Markt mit Pferdeauftrieb - ABGESAGT

Aufgrund aktueller Entwicklungen hinsichtlich des Corona-Virus und der damit verbundenen Verordnung der BH Freistadt vom 11. März 2020 wird auf diesem Wege bekanntgegeben, dass der diesjährige Josefi-Markt abgesagt wird.



Das Gemeindeamt ist daher am Donnerstag, 19. März 2020 auch nachmittags geöffnet. Die Ziehung der Gewinnlose erfolgt planmäßig am Donnerstag, 19. März 2020. Die ausgefüllten Lose können ab sofort bei der Fa. Baumgartner Trafik während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Gewinner werden telefonisch bzw. schriftlich verständigt.

Coronavirus – Ergänzungen hinsichtlich Veranstaltungen und Menschenansammlungen

Ergänzend zur erlassenen Veranstaltungsverbot-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt gem. § 15 Epidemiegesetz wird folgendes mitgeteilt:

- Von der Verordnung erfasst sind nicht nur Veranstaltungen im Sinne des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, sondern **alle Menschenansammlungen** auch etwa in Gewerbebetrieben (wie Diskotheken, Gasthäusern mit Räumen in denen mehr als 100 Personen Platz finden) und etwa in Kirchen.
- Erfasst sind auch private **geschlossene Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern**. Es ist also von einem eigenen Veranstaltungsbegriff im Epidemiegesetz auszugehen, der wesentlich weiter gefasst ist als im Veranstaltungsrecht.
- Alle **Veranstaltungen laut Veranstaltungskalender** der Marktgemeinde Königswiesen sind zumindest bis 3. April 2020 abgesagt – auch alle Fußballspiele.
- Die von der österreichischen Bundesregierung beschlossenen Vorgaben zu den Präventionsmaßnahmen bezüglich des Coronavirus sind auch seitens der **katholischen Kirche** einzuhalten. Über Ersuchen des Pfarrers Mag. Marek Nawrot wird mitgeteilt, dass die **Samstags- und Sonntagsgottesdienste** in den Pfarren Königswiesen und Mönchdorf ab sofort bis auf Weiteres **abgesagt** sind. Der Diözesanbischof dispensiert bis auf Weiteres von der Sonntagspflicht. Damit wird ein Fernbleiben gewissenmäßig gestattet, jedoch zugleich auf das private Gebet im Familienkreis oder die Möglichkeit der in den Medien übertragenen Gottesdienste hingewiesen. Nähere Informationen sind auf der Homepage www.dioezese-linz.at erhältlich.
- Besuche im **Bezirksseniorenheim Unterweißenbach** sind nur mehr im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur nach Rücksprache mit der Heimleitung möglich.
- In Bezug auf **Schulen und Kindergärten** erfolgen Informationen direkt von der Schul- und Kindergartenleitung an die betroffenen Eltern.

Die Marktgemeinde Königswiesen bedankt sich bereits im Vorfeld für Ihr Verständnis anlässlich dieser besonderen und herausfordernden Situation!

Aktuelle Informationen den Coronavirus betreffend sind unter www.sozialministerium.at erhältlich.

Stellenausschreibung

Aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 11. März 2020 schreibt die Marktgemeinde Königswiesen, gemäß §§ 8 und 9 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 idgF die Vertragsbedienstetenstelle

eines/einer Buchhalters/Buchhalterin bzw. Leiter/Leiterin des Erlebnisbades

(Beschäftigungsausmaß 40 Wochenstunden)

öffentlich zur Besetzung aus.

Das Dienstverhältnis ist mit sofortigem Eintritt möglich. Der Dienstposten ist nach dem Gehaltsschema neu für die Bediensteten der OÖ Gemeinden mit „GD 15.1“ bewertet. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die allgemeinen und besonderen Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen.

Aufgaben:

- Buchhaltung der Gemeinde
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Grundsteuer
- Erstellung des Haushalts-Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren
- allgemeine Verwaltungsfach Tätigkeiten
- Leitung des Erlebnisbades Königswiesen

Allgemeine Voraussetzungen:

- Persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- Österreichische Staatsbürgerschaft (oder die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Landes)
- Männliche Bewerber müssen den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet haben
- Volle Handlungsfähigkeit
- Unbescholtenheit
- Führerschein der Gruppe B

Besondere Voraussetzungen:

- Niveau eines/einer Absolventen/in einer mittleren oder höheren allgemeinbildenden, berufsbildenden, kaufmännischen oder technischen Schule oder abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (zB Bürokaufmann/frau, Verwaltungsassistent/in usw.)
- einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindeverwaltungsdienst oder in der Privatwirtschaft bzw. abgelegte Buchhalter/Bilanzbuchhalterprüfung erwünscht
- sehr gute EDV-Kenntnisse sowie sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich (die Ausbildung zum Badewart für Großanlagen ist innerhalb eines Jahres zu absolvieren)
- Flexibilität, Objektivität und Geschick im Umgang mit den Bürgern
- lösungsorientierte Analyse- und Entscheidungsfähigkeiten, ganzheitliches Denken

Entlohnung:

- Entlohnung nach der Gehaltsgruppe GD 15 des Oö. GDG 2002
- Einstiegsgehalt: GD 15.1 (Stufe 1: € 2.575,10 brutto für 40 Wochenstunden)
- Das endgültige Einstiegsgehalt wird nach Vorlage von anrechenbaren Vordienstzeiten bzw. möglichen Zulagen und Beihilfen errechnet.

Sämtliche personenbezogene Formulierungen dieses Ausschreibungstextes sind geschlechtsneutral zu betrachten.

Das Auswahlverfahren erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. GdG 2002. Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, Vorstellungsgespräche, Hearings, Tests und sonstige fachliche Begutachtungen durchzuführen. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Diese sind bitte schriftlich, bis spätestens Dienstag, 31. März 2020, 18:00 Uhr, an das Marktgemeindeamt Königswiesen zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne AL Gerhard Wiesinger unter Tel. 07955/6255-22.

Coronavirus: Risiken minimieren!



Hände regelmäßig mit
Seife waschen



Beim Niesen oder Husten
Mund und Nase
bedecken



Kontakt mit Menschen, die
Grippe-Symptome zeigen,
wenn möglich vermeiden



Wenden Sie sich an die **Hotline**
1450, wenn Sie Fieber oder
Husten haben und seit weniger
als 14 Tagen aus einem der
Risikogebiete
zurückgekehrt sind.



Gesichtsmasken sind nur
nötig, wenn Sie den
Verdacht haben, krank
zu sein oder kranke
Menschen betreuen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister:

(Johann Holzmann)